



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Rechtsgültigkeit der formulierten Verfassungsinitiative „Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums und des gemeinnützigen Wohnungsbaus“**

Datum: 13. November 2012

Nummer: 2012-338

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2012/338

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

vom 13. November 2012

Rechtsgültigkeit der formulierten Verfassungsinitiative „Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums und des gemeinnützigen Wohnungsbaus“

1. Ausgangslage

Am 10. August 2012 wurde die formulierte Verfassungsinitiative „Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums und des gemeinnützigen Wohnungsbaus“ mit 2'415 beglaubigten Unterschriften bei der Landeskanzlei eingereicht. Die Verfügung der Landeskanzlei vom 17. August 2012 über das Zustandekommen der Initiative erschien im Amtsblatt vom 23. August 2012.

Gemäss § 78a Absatz 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR, SGS 120) ist der Regierungsrat gehalten, dem Landrat innert 3 Monaten seit der amtlichen Bekanntgabe des Zustandekommens einer formulierten Initiative (Publikation im Amtsblatt) eine Vorlage zur Rechtsgültigkeit der Initiative zu unterbreiten.

Mittels Regierungsratsbeschluss Nr. 1097 vom 3. Juli 2012 wurde die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD) als federführende Direktion für die allfällige Behandlung der Initiative bestimmt. Gestützt auf § 12a Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung zum GpR (SGS 120.11) beauftragte die VGD in der Folge den Rechtsdienst des Regierungsrates mit der Abklärung der Rechtsgültigkeit. Im Regierungsratsbeschluss Nr. 1383 vom 28. August 2012 wurde die Frist zur Erstellung einer Vorlage zur Rechtsgültigkeit der Initiative spätestens auf die Regierungsratssitzung vom 27. November 2012 angesetzt.

2. Initiativtext

Die Verfassungsinitiative hat folgenden Wortlaut:

Die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen, stellen, gestützt auf § 28 Absätze 1 und 2 der Kantonsverfassung, das folgende formulierte Begehren:

I.

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 wird wie folgt geändert:

§ 106a Titel und Absätze 1, 2, 4 sowie 5

§ 106a Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums und des gemeinnützigen Wohnungsbaus

¹ Der Kanton fördert den Wohnungsbau, den Erwerb von Wohneigentum, das von natürlichen Personen selbst genutzt wird, sowie die Bereitstellung von Wohnraum durch gemeinnützige Wohnbauträger. Dabei richtet er sich nach dem Grundsatz der haushälterischen Nutzung des Bodens durch verdichtetes Bauen und fördert das altersgerechte Wohnen.

² Für gemeinnützige Wohnbauträger erlässt er insbesondere Vorschriften für Anreize zum Bau oder Erwerb von preisgünstigem Wohnraum im Kanton sowie zur Finanzierung von Wohnraumerneuerung im Kanton, namentlich im Energiespar- und Umweltschutzbereich.

⁴ Für das selbst genutzte Wohneigentum erlässt er insbesondere Vorschriften für Anreize zur Bildung von gebundenen Sparrücklagen, die dem erstmaligen Erwerb von Wohneigentum im Kanton sowie der Finanzierung von Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen an bestehendem Wohneigentum im Kanton dienen.

⁵ Er erlässt insbesondere Vorschriften über die massvolle Festsetzung der Eigenmietwerte.

II.

Diese Verfassungsänderung bedarf der Gewährleistung durch den Bund.

III.

Diese Verfassungsänderung tritt nach Annahme durch das Volk am ersten Tag des auf die Volksabstimmung folgenden Kalendermonats in Kraft.

3. Prüfung der Verfassungsinitiative auf ihre Rechtsgültigkeit

Der Rechtsdienst des Regierungsrates prüfte auf Ersuchen der VGD die Frage der Rechtsgültigkeit der Verfassungsinitiative „Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums und des gemeinnützigen Wohnungsbaus“ und führte in seinem Gutachten vom 19. Oktober 2012 folgendes aus:

Seite 2f: Die hier zur Diskussion stehende Volksinitiative „Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums und des gemeinnützigen Wohnungsbaus“ wirft hinsichtlich der formalen Gültigkeitserfordernisse, nämlich der *Einheit der Form* sowie der *Einheit der Materie*, keine besonderen Probleme auf. So ist das Volksbegehren ohne Zweifel in der Form der formulierten Verfassungsinitiative gehalten. (...) Die vorliegend zur Diskussion stehenden Begehren [weisen] einen engen (gesellschaftspolitischen) Sachzusammenhang [auf]. Dieser kommt im Übrigen auch dadurch zum Ausdruck, dass die Wohnbau- und die Wohneigentumsförderung (durch den Bund) in Artikel 108 Absatz 1 BV in ein und derselben Verfassungsbestimmung verankert sind. Damit ist das Erfordernis der Einheit der Materie zweifellos erfüllt.

Seite 3f: Ein Volksbegehren ist unmöglich, wenn das/die damit verfolgte/n Anliegen tatsächlich nicht durchführbar ist/sind. Unmöglich in diesem Sinn wäre, um ein Beispiel zu nennen, ein Begehren, welches (etwa aus verfahrenstechnischen Gründen) nicht innert des von

der Initiative selbst vorgegebenen Zeitrahmens umgesetzt werden kann (und in einem späteren Zeitpunkt sinnlos oder aber hinfällig wäre) oder die ursprüngliche Zielsetzung (aus welchen Gründen auch immer) nicht erreichbar ist. *Eine derartige Unmöglichkeit ist im Falle der vorliegenden Verfassungsinitiative offenkundig nicht gegeben.*

Seite 6: (...) Demnach ergibt sich, dass die vorliegende Verfassungsinitiative, welche auf eine (teilweise) Änderung von § 106a KV abzielt, *mit dem übergeordneten Bundesverfassungsrecht*, das auf dem Gebiet der Wohnbau- und Wohneigentumsförderung eine parallele Kompetenz von Bund und Kantonen vorsieht, *vereinbar* ist. Im Falle einer Annahme der Initiative durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger wird bei der Umsetzung der Verfassungsaufträge aber darauf geachtet werden müssen, dass die kantonale Gesetzgebung dem Bundesrecht auf diesem Gebiet nicht zuwiderläuft.

Aus diesen Gründen erachten wir die Verfassungsinitiative „Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums und des gemeinnützigen Wohnungsbaus“ als rechtsgültig.

4. Antrag

Gestützt auf das Gutachten des Rechtsdienstes des Regierungsrates vom 19. Oktober 2012 beantragt der Regierungsrat, die formulierte Verfassungsinitiative „Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums und des gemeinnützigen Wohnungsbaus“ für rechtsgültig zu erklären.

Liestal, 13. November 2012

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Pegoraro

Der Landschreiber:

Achermann

Beilagen:

- Entwurf Landratsbeschluss
- Gutachten des Rechtsdienstes des Regierungsrates zur Rechtsgültigkeit vom 19. Oktober 2012

Landratsbeschluss

über die Verfassungsinitiative „Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums und des gemeinnützigen Wohnungsbaus“

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Verfassungsinitiative „Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums und des gemeinnützigen Wohnungsbaus“ wird für rechtsgültig erklärt.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Der Präsident:

Der Landschreiber: Achermann



RECHTSDIENST DES REGIERUNGSRATES

BASEL-LANDSCHAFT

Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion	
PZ GS VW RW INFO VJF MIET PD GES (KZA, KAP, GEPA, GEFÖ, DROG) REA (TD CS UK MAZ)	KIGA AMW LAB LZE AGI KPD KSB KSL KSLA
23. Okt. 2012	
☒ zur Information	☐ zur direkten Erledigung
☐ Besprechen mit	
☐ Antwort vorbereiten bis	
☐ Bericht VGD bis	
☐ RRB-Entwurf vorbereiten bis	
Visum	

Volkswirtschafts- und
Gesundheitsdirektion
Hr. Peter Zwick, Vorsteher

Liestal, 19. Oktober 2012 Bo

030 12 22

Formulierte Verfassungsinitiative "Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums und des gemeinnützigen Wohnungsbaus / Abklärung der Rechtsgültigkeit der Initiative

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Zwick

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns die formulierte Verfassungsinitiative "Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums und des gemeinnützigen Wohnungsbaus" zukommen lassen mit der Bitte, die Rechtsgültigkeit dieser Initiative zu prüfen. Wir können uns dazu wie folgt äussern:

1. Kantonale Volksinitiativen sind ausser auf die formellen Voraussetzungen im engeren Sinn (Unterschriftenzahl, Gültigkeit der Unterschriften, Wahrung der Frist, Rückzugsklausel) auch auf die formellen Voraussetzungen im weiteren Sinn (Grundsätze der Einheit der Form und der Einheit der Materie) sowie auf die Übereinstimmung mit höherstufigem Recht und auf die faktische Durchführbarkeit hin zu überprüfen (ALFRED KÖLZ, Die kantonale Volksinitiative in der Rechtsprechung des Bundesgerichts, Darstellung und kritische Betrachtung, in: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung [ZBl], Band 83, Seite 1 ff.; René A. Rhinow, Volksrechte, in: Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 1984, Seite 144 ff.).



REGIERUNGSGEBÄUDE, RATHAUSSTRASSE 2
POSTFACH CH-4410 LIESTAL
TEL 061 552 57 38 FAX 061 552 69 45
SICHERHEITSDIREKTION



Zuständig zur Prüfung der formellen Voraussetzungen im engeren Sinne, das heisst, ob die Volksinitiative zustande gekommen ist - was hier der Fall ist (vgl. dazu die Verfügung vom 17. August 2012) -, ist die Landeskanzlei (§ 73 des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte [GpR]). Unmögliche oder offensichtlich rechtswidrige Volksbegehren erklärt der Landrat dagegen auf Antrag des Regierungsrates für ungültig (§ 29 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 [KV]; § 78 Absätze 2 und 1 GpR). Aus der Pflicht des Landrats, unmögliche oder offensichtlich rechtswidrige Volksbegehren für ungültig zu erklären, ergibt sich der Anspruch der Stimmberechtigten, dass ihnen nur mögliche und nicht offensichtlich rechtswidrige Volksbegehren zur Abstimmung vorgelegt werden.

2.a) § 28 Absatz 1 KV unterscheidet zwischen der formulierten Volksinitiative und dem in der Form der allgemeinen Anregung gehaltenen (d.h. nichtformulierten) Volksbegehren. Ein Volksbegehren gilt als formulierte Initiative, wenn es einen ausgearbeiteten Entwurf zum Erlass, zur Änderung oder Aufhebung von Bestimmungen der Verfassung oder eines Gesetzes enthält. Mit dem nichtformulierten Begehren wird dem Landrat beantragt, eine Vorlage im Sinne des Begehrens auszuarbeiten (§ 65 Absatz 1 GpR). Weiter bestimmt § 65 Absatz 2 GpR, dass, wenn die Voraussetzungen entsprechend § 64 GpR für eine formulierte Initiative nicht erfüllt sind, das Volks- oder Gemeindebegehren als nichtformulierte Initiative gilt. Eine Volksinitiative darf demnach nur als allgemeine Anregung oder als ausformulierter Entwurf eingereicht werden. Mischformen sind ausgeschlossen. Der Grundsatz der Einheit der Form gebietet, in derselben Initiative die beiden Formen der allgemeinen Anregung und des ausgearbeiteten Entwurfs nicht zu vermischen.

b) Der Grundsatz der Einheit der Materie ist im Recht des Kantons Basel-Landschaft in § 67 GpR ausdrücklich verankert. Gemäss dieser Vorschrift haben sich Volksbegehren auf einen einheitlichen Regelungsbereich zu beschränken. Der Grundsatz der Einheit der Materie verbietet es, dass in einer einzigen Vorlage über mehrere Fragen, die ohne inneren Zusammenhang sind, abgestimmt wird, damit die Stimmberechtigten nicht zu Gunsten oder zu Lasten einzelner Abstimmungsfragen die ganze Vorlage annehmen oder ablehnen müssen.

c) Die hier zur Diskussion stehende Volksinitiative "Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums und des gemeinnützigen Wohnungsbaus" wirft hinsichtlich der formalen Gültigkeitserfordernisse, nämlich der Einheit der Form sowie der Einheit der Materie, keine besonderen Prob-



leme auf. So ist das Volksbegehren ohne Zweifel in der Form der formulierten Verfassungsinitiative gehalten. Inhaltlich wird mit der Initiative zum Einen die staatliche Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums (unter Beobachtung einer haushälterischen Nutzung des Bodens und des altersgerechten Wohnens) und zum Zweiten das Schaffen von Anreizen für den gemeinnützigen Wohnungsbau und die Wohnraumerneuerung unter den Aspekten des Umweltschutzes und des Energiesparens verlangt. Weitere Postulate des Volksbegehrens sind das staatliche Begünstigen des erstmaligen Erwerbs von Wohneigentum im Kanton (Basel-Landschaft) mittels Bildung von zweckgebundenen Sparrücklagen sowie die massvolle Besteuerung des selbstgenutzten Wohneigentums. All diese Begehren beschlagen thematisch das Gebiet des Wohnungswesens, welches von grosser volkswirtschaftlicher Bedeutung ist. Mit der verlangten kantonalen Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus auf der einen Seite wird im Wesentlichen ein Beitrag zur gesellschaftlichen Integration und zur Bewahrung des sozialen Friedens angestrebt, fördern doch gute Wohnverhältnisse das individuelle Wohlergehen, die individuelle Leistungsfähigkeit und die Akzeptanz wirtschaftlicher Veränderungen. Auf der anderen Seite basieren die mit der Initiative verlangten Massnahmen der (Wohn-)Eigentumsförderung auf der Einschätzung, dass eine breite Streuung von Eigentum gesellschaftspolitisch vorteilhaft sei. Mit finanziellen Förderungsmassnahmen aller Art in diesem Bereich soll erreicht werden, dass der Zugang zu Wohneigentum für Familien und Einzelpersonen in einem früheren Lebensalter möglich wird (vgl. dazu CIPRIANO ALVAREZ, St. Galler Kommentar zur Schweizerischen Bundesverfassung vom 18. April 1999 = BV, Rz. 9 ff. zu Artikel 108). Mit Blick darauf zeigt sich, dass die vorliegend zur Diskussion stehenden Begehren einen engen (gesellschaftspolitischen) Sachzusammenhang aufweisen. Dieser kommt im Übrigen auch dadurch zum Ausdruck, dass die Wohnbau- und die Wohneigentumsförderung (durch den Bund) in Artikel 108 Absatz 1 BV in ein und derselben Verfassungsbestimmung verankert sind. Damit ist das Erfordernis der Einheit der Materie zweifellos erfüllt.

3. In materieller Hinsicht ist zu prüfen, ob die Volksinitiative unmögliche oder aber offensichtlich rechtswidrige Inhalte aufweist.

a) Ein Volksbegehren ist unmöglich, wenn das/die damit verfolgte/n Anliegen tatsächlich nicht durchführbar ist/sind (vgl. dazu ULRICH HÄFELIN / WALTER HALLER / HELEN KELLER, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 7. Auflage, 2008, Rn 1758). Unmöglich in diesem Sinne wäre, um ein Beispiel zu nennen, ein Begehren, welches (etwa aus verfahrenstechnischen Gründen) nicht



innert des von der Initiative selbst vorgegebenen Zeitrahmens umgesetzt werden kann (und in einem späteren Zeitpunkt sinnlos oder aber hinfällig wäre) oder die ursprüngliche Zielsetzung (aus welchen Gründen auch immer) nicht erreichbar ist. Eine derartige Unmöglichkeit ist im Falle der vorliegenden Verfassungsinitiative offenkundig nicht gegeben.

b) Mit dem qualifizierenden Erfordernis, wonach sich die Ungültigerklärung auf "offensichtlich rechtswidrige" Initiativen beschränken soll, hat der Verfassungsgeber zum Ausdruck gebracht, dass das Recht des Stimmbürgers und der Stimmbürgerin, über Volksbegehren abzustimmen, nur in dem Ausmass beschnitten werden darf, als es das politische Entscheidungsverfahren offensichtlich mit sich bringt, einen gegen höherrangiges Recht verstossenden Erlass entstehen zu lassen. Das Verfassungsgericht hat deshalb den Begriff der offensichtlichen Rechtswidrigkeit mit einer "augenscheinlichen, sichtbaren und damit sofort erkennbaren Rechtswidrigkeit" gleichgesetzt (Urteil des Verwaltungsgerichtes [heute: Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht] Nr. 123 vom 15. Oktober 1997). Demnach ist zu prüfen, ob das Anliegen der Initianten mit dem übergeordneten Bundesrecht vereinbar ist.

c) Gemäss Artikel 3 BV üben die Kantone alle Rechte aus, die nicht dem Bund übertragen sind (sog. subsidiäre Generalklausel zu Gunsten der kantonalen Zuständigkeit). Somit stellt sich die Frage, welche Rechte, Aufgaben oder Zuständigkeiten im vorliegenden Zusammenhang dem Bund übertragen sind und welche gegebenenfalls den Kantonen verbleiben.

aa) Die Artikel 42 und 43 BV legen die Grundsätze der Aufgabenverteilung zwischen dem Bund und den Kantonen fest. Danach erfüllt der Bund diejenigen Aufgaben, die ihm die Bundesverfassung zuweist (Artikel 42 Absatz 1 BV). Aber auch dort, wo der Bund von Bundesverfassung wegen zuständig ist, soll er seine Zuständigkeit nur soweit beanspruchen, als die betreffende Aufgabe einer einheitlichen Regelung bedarf (Artikel 42 Absatz 2 BV; Subsidiaritätsprinzip). Er soll also von den Zuständigkeiten, die ihm durch die Bundesverfassung zugewiesen sind, nur soweit Gebrauch machen, als eine gesamtschweizerische Regelung erforderlich ist. Im Übrigen bleiben die Kantone zuständig (sog. originäre Zuständigkeit); sie bestimmen selbst, welche Aufgaben sie in diesem Rahmen erfüllen (Artikel 43 BV).

Darüber hinaus ist der Bund dann, wenn die Bundesverfassung eine Aufgabe dem Bund zuweist und die Umsetzung des Bundesrechts durch die Bundesverfassung oder durch Bundesgesetz



den Kantonen übertragen ist, gemäss Artikel 46 Absatz 2 BV verpflichtet, den Kantonen möglichst grosse Gestaltungsfreiheit zu belassen und den kantonalen Besonderheiten Rechnung zu tragen.

bb) Allein schon diese knappe Darlegung der Grundsätze der Aufgabenverteilung zwischen dem Bund und den Kantonen zeigt, dass dem Bund auch in denjenigen Aufgaben- oder Politikbereichen, die ihm die Bundesverfassung zuweist, nicht zum Vorneherein und in jedem Fall eine umfassende und ausschliessliche Rechtsetzungszuständigkeit zusteht. Im Wesentlichen werden hinsichtlich der Rechtswirkung drei Arten von Bundeskompetenzen unterschieden:

aaa) *Bundeskompetenzen mit nachträglich derogatorischer Kraft* (auch "*konkurrierende Kompetenzen*" genannt): In diesen Fällen bleiben die Kantone zuständig, *solange und soweit* der Bund von der Kompetenz, die ihm die Bundesverfassung zuweist, keinen Gebrauch macht. Erst in dem Augenblick, da der Bund seine Kompetenz ganz oder teilweise ausübt, wird die kantonale Kompetenz *im entsprechenden Umfang* hinfällig. Bei den meisten Bundeskompetenzen handelt es sich um Kompetenzen mit nachträglich derogatorischer Kraft.

bbb) *Bundeskompetenzen mit ursprünglich derogatorischer Kraft* (auch "*ausschliessliche Bundeskompetenzen*" genannt): In diesen Fällen geht bereits mit der Aufnahme der kompetenzbe gründenden Norm in die Bundesverfassung generell jede kantonale Kompetenz im betreffenden Sachgebiet unter, selbst wenn der Bund seine Kompetenz nicht ausschöpft. Diese Art von Bundeskompetenz bildet die Ausnahme (Beispiele: Artikel 99 BV [Geld- und Währungswesen, Ausgabe von Münzen und Banknoten]; Artikel 133 BV [Zölle]).

ccc) *Parallele Kompetenzen*: Eine solche Kompetenz liegt vor, wenn sowohl der Bund als auch die Kantone in einem Sachgebiet gleichzeitig und unabhängig von einander tätig sein können und wenn die Ausschöpfung der Bundeskompetenz die kantonale Kompetenz in keiner Weise tangiert. Dazu gehören vor allem die Förderungskompetenzen des Bundes.

cc) Mit Blick auf die vorliegende Initiative richtet sich der Handlungsspielraum des Kantons nach der Ausgestaltung von Artikel 108 BV. Nach dessen Absatz 1 fördert der Bund den Wohnungsbau, den Erwerb von Wohnungs- und Hauseigentum, das dem Eigenbedarf Privater dient, sowie die Tätigkeit von Trägern und Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus. In den Ab-



sätzen 2 bis 4 dieses Artikels sind näher umschriebene Förderaufträge des Bundes auf diesem Gebiet festgeschrieben. Somit zeigt sich, dass die Wohnbau- und die Wohneigentumsförderung (auch) zum Aufgabenbereich des Bund gehört. Hinsichtlich des hier in erster Linie interessierenden ersten Absatzes besteht Einigkeit darüber, dass dieser eine verpflichtende Förderungskompetenz des Bundes begründet, welche auch die erforderliche Gesetzgebungsbefugnis einschliesst und grundsätzlich *paralleler Natur* ist. Anders ausgedrückt haben die Förderungskompetenzen umfassenden Charakter, jedoch ohne dass kantonale Kompetenzen auf diesem Gebiet verdrängt würden. Das bedeutet, dass Förderungsmassnahmen des Bundes und der Kantone gleichzeitig zur Anwendung kommen und kumuliert werden können. Selbstverständlich schliesst die Förderungskompetenz auch die Kompetenz zum Erlass der im Zusammenhang mit der Förderung notwendigen Vorschriften ein. Ausfluss davon sind auf der Ebene des Bundes etwa das Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 4. Oktober 1974, das Bundesgesetz vom 21. März 2003 über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum sowie das Bundesgesetz vom 20. März 1970 über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten (vgl. dazu GIOVANNI BIAGGINI, Kommentar Bundesverfassung, 2007, N 3 zu Artikel 108, CIPRIANO ALVAREZ, a.a.O., Rz. 13 zu Artikel 108). Der Kanton hat seinerseits gestützt auf die entsprechende Kompetenz das Gesetz vom 29. Januar 1990 über die Wohnbau- und Eigentumsförderung erlassen.

Demnach ergibt sich, dass die vorliegende Verfassungsinitiative, welche auf eine (teilweise) Änderung von § 106a KV abzielt, mit dem übergeordneten Bundesverfassungsrecht, das auf dem Gebiet der Wohnbau- und Wohneigentumsförderung eine parallele Kompetenz von Bund und Kantonen vorsieht, vereinbar ist. Im Falle einer Annahme der Initiative durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger wird bei der Umsetzung der Verfassungsaufträge aber darauf geachtet werden müssen, dass die kantonale Gesetzgebung dem Bundesrecht auf diesem Gebiet nicht zuwiderläuft.

Aus diesen Gründen erachten wir die Verfassungsinitiative "Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums und des gemeinnützigen Wohnungsbaus" als rechtsgültig.



Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

lic. iur. René Bolliger
wiss. Sachbearbeiter

lic. iur. Hans Jakob Speich-Meier
Leiter Rechtsdienst

Kopie z.K. an Herrn Regierungsrat Isaac Reber